



## Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2014

### Inhalt:

1. Angestellte mit DRV-Befreiung
2. Angestellte ohne DRV-Befreiung
3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer
4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer
5. Sonstige Beitragszahler
6. Monatswerte
7. Was ist zu veranlassen?

### **Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,**

zum 01.01.2014 erhöhen sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG). Zugleich wird der Beitragssatz von 18,9 % voraussichtlich beibehalten. Die neuen Werte bedürfen noch der Zustimmung von Bundestag und -rat.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt.

Vorteil bei Einkünften oberhalb der BBG: „Mehr Netto vom Brutto“, da der Rentenversicherungsbeitrag der Höhe nach insoweit „gedeckelt“ ist.

Nachteil: Einkünfte oberhalb der BBG bleiben in der Versorgungseinrichtung unversichert. **Sie sind insoweit un(ter)versorgt, können aber durch die Zahlung freiwilliger (Höher-)Beiträge gegensteuern!**

Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die monatliche BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2013	5.800,00 Euro	4.900,00 Euro
<b>2014</b>	<b>5.950,00 Euro</b>	<b>5.000,00 Euro</b>

Der Beitragssatz von bisher 18,9 % soll bestehen bleiben. Der neu geltende Pflichthöchstbeitrag ist das Produkt aus BBG und Beitragssatz. Im Ergebnis führt dies 2014 in beiden Rechtskreisen zu einer moderaten Beitragserhöhung, siehe Tabelle zu 6. Für Beitragszahler unterhalb des Pflichthöchstbeitrages (= Regelbeitrag) ändert sich dagegen nichts.

Für das Jahr 2014 hat dies die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die versicherten Personkreise:

### **1. Angestellte mit DRV-Befreiung**

Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind und deren mtl. Gehalt brutto 5.950,00 Euro (Tätigkeitsort West) bzw. 5.000,00 Euro (Tätigkeitsort Ost) erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz von 18,9 % einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von **1.124,56 Euro (West)** bzw. **945,00 Euro (Ost)** zu entrichten.

Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen (§ 172 a SGB VI).

Unterschreitet Ihr Brutto-Monatsgehalt die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, haben Sie 18,9 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als mtl. Beitrag an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen zu entrichten. Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil in doppelter Höhe an das Versorgungswerk mtl. abzuführen.

Info: Bei sogenannten Einmalzahlungen gilt statt der mtl. BBG die anteilige Jahres-BBG, so dass – Beispiel Weihnachtsgeld - der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über dem Regelbeitrag liegen kann.

### **2. Angestellte ohne DRV-Befreiung**

Angestellt tätige Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.

### **3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer**

Selbständige Ingenieure, die **Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer** sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (entspricht 10/10 der unter Ziff. 6 genannten Tabellenwerte = Regelbeitrag). Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge 18,9

% der Einkünfte des laufenden Jahres betragen, wenn Ihr Gewinn vor Steuern einen Beitrag unterhalb des Regelbeitrages rechtfertigt. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann für maximal 5 Kalenderjahre eine befristete Sonderbeitragsregelung satzungsgemäß beantragt werden.

#### 4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit **freiwilliger** Kammermitgliedschaft haben je nach beantragter Beitragseinstufung einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

#### 5. Sonstige Beitragszahler

Sonstige Beitragszahler, dies sind z.B. Beitragszahler mit freiwilligen Mehrzahlungen oder Gründungsmitglieder des Versorgungswerkes mit besonderen Beitragsvarianten. Die unter der Ziffer 6 genannten Tabellenwerte gelten insoweit entsprechend.

**Bitte lassen Sie sich von uns beraten, falls Sie an einer freiwilligen Mehrzahlung interessiert sind und insbesondere die steuerlichen Vorteile der Absetzbarkeit von Beiträgen voll ausschöpfen möchten.**

**Wesentliche Vorteile einer freiwilligen Mehrzahlung zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen, u. a. gegenüber der Rürup-Rente:**

- volle Flexibilität in der Höhe freiwilliger Beitragszahlung(en) - statt langjährige Vertragsbindung mit gleichbleibender Zahlungsverpflichtung
- keine Gesundheitsprüfung
- keine Provisionen
- keine Abschlusskosten
- keine Aktionäre
- keine Aufwände für Außendienstmitarbeiter
- Versicherungsschutz im vollen Satzungsumfang, also incl. BU-Risiko- und Hinterbliebenenabsicherung

#### 6. Monatswerte

Ab dem 01.01.2014 ergeben sich folgende Eckwerte:

#### Gegenüberstellung alte / neue Beitragshöhe (monatlicher Beitrag)

##### Alte Bundesländer

	Alter Beitrag 2013	Neuer Beitrag 2014
<b>1/16</b>	68,51 Euro	70,28 Euro
<b>1/8</b>	137,03 Euro	140,57 Euro
<b>3/10</b>	328,86 Euro	337,37 Euro
<b>5/10</b>	548,10 Euro	562,28 Euro
<b>10/10</b>	1.096,20 Euro	1.124,55 Euro
<b>15/10</b>	1.644,30 Euro	1.686,83 Euro
<b>25/10</b>	2.740,50 Euro	2.811,38 Euro

##### Neue Bundesländer

	Alter Beitrag 2013	Neuer Beitrag 2014
<b>1/16</b>	57,88 Euro	59,06 Euro
<b>1/8</b>	115,76 Euro	118,13 Euro
<b>3/10</b>	277,83 Euro	283,50 Euro
<b>5/10</b>	463,05 Euro	472,50 Euro
<b>10/10</b>	926,10 Euro	945,00 Euro
<b>15/10</b>	1.389,15 Euro	1.417,50 Euro
<b>25/10</b>	2.315,25 Euro	2.362,50 Euro

#### 7. Was ist zu veranlassen?

- Bei monatlicher **Einzelüberweisung** beachten Sie bitte stets die ab 2014 geltenden neuen Werte.
- Wenn Sie uns eine Ermächtigung zum **Lastschrifteinzug** (Girokonto) erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst. Sie brauchen sich in diesem Fall also um nichts kümmern.
- Zahlen Sie die Beiträge per Dauerauftrag, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres **Dauerauftrages** - mit Wirkung ab Januar 2014.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

